

Die erste Kapelle von Näfels : eine Schlachtkapelle des Landes Glarus von 1389?

Autor(en): **Davatz, Jürg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **72 (1988)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-585010>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die erste Kapelle von Näfels – eine Schlachtkapelle des Landes Glarus von 1389?

Von Jürg Davatz

FESTSTELLUNGEN UND OFFENE FRAGEN

«Eine Schlachtkapelle?» – Die im Untertitel aufgeworfene Frage gilt doch einer bekannten Tatsache, die Antwort darauf weiss man ja seit jeher! – Das nahm auch ich an, als ich mich anfangs 1987 im Rahmen der Kunstdenkmäler-Inventarisierung eingehend mit dieser Kapelle zu befassen begann. Ich hoffte zuversichtlich, aufgrund weniger, aber gesicherter Angaben die Geschichte und Bedeutung der ersten Kapelle von Näfels in Kürze darlegen zu können. Dass sich bis anhin noch niemand eingehend mit den Problemen um ihre Entstehung, Patronatsrechte und Zweckbestimmung auseinandergesetzt hatte, wusste ich zwar. Indessen gewährte ich bald, dass Quellen und Forschung nur wenige Angaben vermitteln, die als gesichert gelten dürfen, dagegen für manche Fragen keine, widersprüchliche oder falsche Antworten geben.

Fragen über Fragen stiegen auf: Was sagen die Quellen, die chronikalische Überlieferung, die einschlägige Geschichtsforschung und archäologischen Befunde, und was verschweigen sie? Die Suche nach Antworten zog Kreis um Kreis, einem Stein gleich, der in stilles Gewässer fällt. Sie deckte eine bedeutende Forschungslücke auf: die kirchenrechtlichen Verhältnisse im Lande Glarus in säckingischer Zeit, vor allem aber in den Jahren zwischen 1388/1395 und der Reformation. Diese Lücke zu schliessen müsste für einen Kirchenhistoriker eine fesselnde Aufgabe sein. Die vorliegenden Forschungen zeigen diesbezüglich jedenfalls einige neue Gesichtspunkte auf. Hinsichtlich der Geschichte und Bedeutung der Kapelle bieten sie eine ausführliche Zusammenstellung und Erörterung verschiedener Feststellungen, Behauptungen, Vermutungen und Fragen. Der gegenwärtige Wissensstand erlaubt zwar nicht auf alle Fragen eine unanfechtbare Antwort. Immerhin ermöglichte er es, wesentliche Punkte mit grosser Wahrscheinlichkeit zutreffend abzuklären.

Kirchenbauten in Näfels

Während Jahrhunderten bestand im Glarnerland nur eine Pfarrkirche, nämlich jene im Flecken Glarus. Eine Kapelle in Mollis, der Maria geweiht, wird in einem Ablassbrief von 1288 erstmals erwähnt und bereits 1319 als Kirche bezeichnet.¹ Die Kirchhöri Mollis, die älteste Pfarrei des Unterlandes, umfasste bis zur Reformation auch Näfels und Oberurnen. Die Bevölkerung des Kirchendorfes nahm um 1529 den reformierten Glauben an. Die Näfelser und Oberurner dagegen hielten ziemlich geschlossen am alten Bekenntnis fest. Daher lösten sie sich am 6. Januar 1532 von der Kirche Mollis ab und bildeten zusammen die katholische Pfarrei Näfels.²

Zur Zeit der Schlacht von 1388 stand in Näfels sehr wahrscheinlich noch kein kirchliches Gebäude. Jedenfalls bestattete man die Verstorbenen von Näfels und Oberurnen auf dem Friedhof bei der Kirche Mollis. Und dort fanden auch die in der Schlacht gefallenen 55 Glarner, Schwyzer und Urner ihre letzte Ruhestätte, indes die toten Feinde vor der Letzimaier in ungeweihte Erde gelegt wurden.³ Ende 1389 ist das Bestehen einer Kapelle in Näfels bezeugt. 1523 – also vor dem entscheidenden Durchbruch der Reformation – begann man in Näfels mit dem Bau einer stattlichen Kapelle oder Kirche, die am 2. Oktober 1534 geweiht wurde. Sie diente den Katholiken von Näfels und Oberurnen nach der Ablösung von Mollis als Pfarrkirche. Dieser spätgotische Bau wurde 1779 abgebrochen und an seiner Stelle die heutige barocke Pfarrkirche errichtet. Auf dem neuen Friedhof bei der Kirche in Näfels erstellte man 1551 ein Beinhaus; dessen Standort ist ungewiss. Die gegenwärtige, mehrmals umgestaltete Friedhofskapelle stammt aus dem Jahre 1612; möglicherweise wurde damals das ältere Beinhaus von 1551 nur umgebaut und neu ausgestattet.⁴

¹ Blumer, J.J.; Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus, 1. Band, Glarus 1865 ff., S. 84–87, 148–152 (im folgenden zitiert als Blumer; US I). – Vgl. Stucki, Fritz; Die Rechtsquellen des Kantons Glarus, 5 Bände, Aarau 1987, Band I, S. 14 f. (im folgenden zitiert als Stucki; RQ I).

² Stucki; RQ I, S. 301–303.

³ Blumer; US I, S. 334. – Vgl. Heer, Gottfried; Die Schlacht bei Näfels, Glarus 1888, S. 102, 127, 170, 183.

⁴ Davatz, Jürg; Pfarrkirche St. Hilarius Näfels, Basel/Näfels 1981 (Schweizerischer Kunstführer Nr. 299/300).

Seit wann gilt die Kapelle als Schlachtkapelle?

Diese Frage führt zu einer eher überraschenden Antwort: soweit mir bekannt ist, gibt es bis ins 19. Jahrhundert kein Schriftstück, das die erste Kapelle in Näfels mit dem Sieg in der Schlacht von 1388 und mit der Fahrtsfeier in Verbindung setzt oder sie ausdrücklich als Schlachtkapelle bezeichnet. Freilich bedeutet das keineswegs, im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert sei man sich dieses Zusammenhanges zwischen Schlacht und Kapelle nicht bewusst gewesen. Weil die alte Kapelle vermutlich um 1523 abgetragen wurde, entschwand sie dann für etwa drei Jahrhunderte dem Bewusstsein der Bevölkerung und der Geschichtsschreiber.

Einmal mehr scheint Johann Jakob Blumer (1819–1875) das Verdienst zuzufallen, als erster einen Zusammenhang in der frühen Glarner Geschichte erkannt und schriftlich festgehalten zu haben. 1846 bemerkte er ganz kurz: «Zum Andenken an die Schlacht wurde schon 1389 in Näfels eine Kapelle gegründet».⁵ Justus Landolt O. S. B. formulierte 1881 das, was in der Forschung grundsätzlich bis anhin anerkannt gewesen ist: «Unsere Väter verewigten ihren Dank auch durch zwei herrliche Stiftungen, einerseits durch die Einführung der Näfelser-Fahrtfeier und anderseits durch die Erbauung einer Schlachtkapelle auf dieser Stätte (d. h. der Pfarrkirche)... Die Schlachtkapelle aber auf dieser geheiligten Stätte stand im Herbste des gleichen Jahres 1389 ebenfalls vollendet da, und am darauffolgenden 18. Christmonat weihte der Hochwürdigste Weihbischof von Konstanz sie mit zwei Altären feierlich ein».⁶ Zehn Jahre später veröffentlichte Gottfried Heer drei Urkunden aus dem Jahre 1389 und 1413, die sich unmittelbar auf die Kapelle beziehen. Diese Edition und Heers eingehender Kommentar bilden den Grundpfeiler unserer folgenden Darlegungen. Auch Heer nahm an, die «Kapelle verdanke dem Siege von Näfels ihre Entstehung».⁷ Jakob Winteler folgte Heer 1951 knapp und kommentarlos.⁸ In den «Rechtsquellen» erwähnte Fritz Stucki 1985 die Kapelle und die auf sie bezüglichen Urkunden lediglich in einer Bemerkung.⁹

⁵ Heer, Oswald, und Blumer, J. J.; Der Kanton Glarus, St. Gallen/Bern 1846, S. 636 (unveränderter Nachdruck 1977).

⁶ Landolt, Justus; Erste Centenariums-Feier der Einweihung der jetzigen Pfarrkirche in Näfels, Einsiedeln 1881, S. 14 f. Ob die Weihe am 18. Dezember erfolgte, ist ungewiss, vgl. das übernächste Kapitel.

⁷ Heer; US III, S. 11.

⁸ Winteler, Jakob; Geschichte des Landes Glarus, Band I, Glarus 1952, S. 118.

⁹ Stucki; RQ I, S. 100.

Auf den 550. Jahrestag der Schlacht hin gestaltete man auf dem Friedhof in Näfels das ehemalige Beinhaus von 1612 in eine Schlachtkapelle um. Pater Bernhard Flüeler aus dem Kloster Einsiedeln malte im Schiff an den Wänden Darstellungen der Schlacht und am Chorbogen die Schutzheiligen Fridolin und Hilarius. Am 30. März 1938 erschien im «Glarner Volksblatt» eine Sonderbeilage «Die neuerstandene Gedächtniskapelle der Schlacht bei Näfels». Im Leitartikel von P. Alban Stöckli, Stans, kommen Tatsachen, treffende Behauptungen und Ungenauigkeiten in einer bezeichnenden Mischung zum Ausdruck: «Wie die denkwürdige Stätte der Schlacht bei Sempach von den Siegern durch den Bau einer Schlachtkapelle und die Stiftung einer Jahrzeit geehrt wurde, so wurde auch der Kampfplatz, auf dem die Glarner zwei Jahre später ihren glorreichen Sieg über die Oesterreicher errangen, schon im folgenden Jahr durch eine Gedächtniskapelle ausgezeichnet. Der pergamentene Weihebrief von 1389¹⁰, ausgestellt durch den Bischof von Konstanz, liegt im Pfarrarchiv von Näfels. Später trat an die Stelle dieser Kapelle die Pfarrkirche von Näfels. Wenn daher die Fahrtfeier jeweilen in der Pfarrkirche mit einem erhebenden Gottesdienst ausklingt, so ist dies der eigentlichste und gegebenenste Ort, das Andenken der Schlacht und des Sieges zu feiern; denn die Kirche von Näfels bewahrt seit ihrer Gründung auf dem Platz der alten Schlachtkapelle den Charakter einer Gedächtniskirche an den Sieg und an den dankbaren, religiösen Sinn der Vorfahren. Dieser Denkmalcharakter haftet aber der Kirche nicht so offenkundig an, dass er im Bewusstsein des Volkes immer lebendig geblieben wäre. Daher war es ein lobenswerter Gedanke, die Erneuerung des alten Beinhauses mit dem 550. Gedenktage der Schlacht zu verbinden und die renovierte Kapelle zu einer eigentlichen Gedächtniskapelle zu gestalten.» In den Jahren 1980/1981 wurde die scheinbare Schlachtkapelle im Äusseren dem ursprünglichen Zustand als Beinhaus angenähert und im Inneren als Totenaufbahrungsraum gestaltet. Flüelers Schlachtdarstellungen bleiben nur in sorgfältigen Pausen und Fotos überliefert.¹¹

Albert Müller meinte 1978: «Nach alter, bisher unangefochtener Tradition ist der Ort», wo die Pfarrkirche Näfels steht, «durch den Standort der aus Dankbarkeit für die gewonnene Schlacht von 1388 errichteten Schlachtkapelle bestimmt. Diese Gedenkstätte wurde am 18. Dezember 1389 durch den Weihbischof von Konstanz eingeweiht. ... Ich bin

¹⁰ Stöckli bezeichnete den Ablassbrief von 1389 irrtümlicherweise als Weihebrief; vgl. das folgende Kapitel.

¹¹ Zur «Schlachtkapelle» von 1938 siehe: Davatz, Jürg; Denkmäler für die Schlacht bei Näfels, in: Neujahrsbote für das Glarner Hinterland 1988, S. 161–164.

überzeugt, dass die gesuchte Kapelle von 1389 im weiteren Umgebungsbereich der heutigen Kirche, soweit der Örtlichkeitsbegriff «im Sändlen» verwendet wurde und grundbuchlich noch Verwendung findet, zu suchen ist», möglicherweise ausserhalb der östlichen Friedhofmauer.¹² Der Schreibende fasste 1981 einige Tatsachen über die Kapelle von 1389 kurz zusammen.¹³

Diese Zitate und Hinweise geben eine repräsentative Übersicht über die Kapelle im Spiegel der neueren Forschung und Literatur. Die folgenden Ausführungen knüpfen an sie an und klären sorgfältig ab, welche dieser Aussagen urkundlich belegbar sind, chronikalischer Überlieferung entsprechen oder sich als mehr oder weniger begründete Vermutungen erweisen.

WANN WURDE DIE KAPELLE ERBAUT UND GEWEIHT?

Eine Pergamenturkunde, in lateinischer Sprache geschrieben und am 18. Dezember 1389 datiert, vermittelt uns die erste Nachricht von einer Kapelle in Näfels. Jakobus, der Generalvikar des Bischofs von Konstanz, gewährte allen Gläubigen, die die Kapelle aufsuchen oder beschenken, einen Ablass von 40 Tagen. Der Ablassbrief spricht ausdrücklich von der «Kapelle im Flecken Näfels, Diözese Konstanz, mit den beiden darin befindlichen Altären, die durch uns geweiht und geheiligt worden – nämlich dem Hochaltar im Chore der vorgenannten Kapelle zu Ehren der Heiligen Felix und Regula, Exuperantius und Fridolin, und dem andern Altar vor dem Leseput und dem Chor derselben Kapelle zu Ehren der Empfängnis der seligsten Jungfrau Maria...».¹⁴

Wie die Zitate im vorhergehenden Kapitel belegen, ist diese Urkunde irrtümlicherweise oft als «Weihebrief» ausgelegt oder sogar als solcher bezeichnet worden. Mit einer unangemessenen Selbstverständlichkeit wird daher als Weihedatum der Kapelle meistens der 18. Dezember 1389 angegeben. An dieser Stelle ist nun unmissverständlich festzuhalten: *die*

¹² Müller, Albert; Die Pfarrkirche von 1523, in: Pfarrkirche St. Hilarius Näfels, Näfels 1978, S. 20 f.

¹³ Davatz; Pfarrkirche Näfels, S. 4; wie Anm. 4.

¹⁴ Heer, Gottfried; Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus, Band III, Glarus 1891 ff., S. 10 (im folgenden zitiert als Heer; US III). Auf S. 8–12 ist der Ablassbrief im lateinischen Text mit deutscher Übersetzung abgedruckt, anschliessend kommentiert.

*Urkunde von 1389 ist kein Weihebrief, sondern ein Ablassbrief.*¹⁵ Und sie nennt weder das Erbauungsjahr der Kapelle noch den Tag der Weihe. Immerhin tut sie kund, dass Ende 1389 in Näfels eine Kapelle mit zwei Altären stand. Zudem bemerkte Generalvikar Jakobus, die beiden Altäre seien durch ihn geweiht und geheiligt worden. Seine beiläufige Formulierung erlaubt die Vermutung, die Weihe sei erst kürzlich erfolgt und der Ablass stehe mit ihr im Zusammenhang. Im Mittelalter wurden Gotteshäuser im Zeitraum ihrer Weihe gerne mit einem Ablass begünstigt, um ihnen mehr Besucher und materielle Gaben zu verschaffen. So heisst es denn auch in unserem Ablassbrief: «Damit die Kapelle im Flecken Näfels ... um so fleissiger besucht und mit den entsprechenden Ehren geehrt werde, haben wir ... allen Christgläubigen, welche mit wahrer Busse und Reue die Kapelle selbst und ihre Altäre der Andacht halber besuchen, ... indem sie von ihrem Vermögen etwas geben oder vermachen, gnädiglich im Herrn einen Ablass von 40 Tagen gewährt.»

Weder das Baujahr der Kapelle noch der Tag ihrer Weihe sind also urkundlich überliefert. Sicher ist nur, dass Ende 1389 in Näfels eine Kapelle stand, die bereits geweiht war. Erst Aegidius Tschudi (1505–1571) behauptete in seinem «Chronicon Helveticum» unter dem Jahr 1389 kurz und bündig: «Dis jars ward die capell zu Nevels gebuwen und am samstag vor nativitatis Mariae gewijcht 1389».¹⁶ Demnach hätte die Weihe der Kapelle am 4. September 1389 stattgefunden. Einen Quellenbeleg für seine Behauptungen machte Tschudi nicht namhaft.

Merkwürdigerweise stellten weder der Ablassbrief von 1389 noch Aegidius Tschudi die Kapelle in einen Zusammenhang mit dem Sieg in der Schlacht. Gerade dieses Ereignis hätte doch Tschudi eine folgerichtige Begründung geboten für seine Behauptung, die Kapelle sei 1389 erbaut worden. Denn in jenem Jahr beging man ja auch das erste Schlachtjahrzeit. Dass hingegen der Bischof von Konstanz in seinem Ablassbrief nicht wörtlich auf die Schlacht Bezug nehmen wollte, ist kein Widerspruch. Er

¹⁵ Stucki; RQ I, S. 100, spricht irrtümlicherweise von einem Weihebrief vom 18. Dezember 1389 und von einem Ablassbrief vom 19. Dezember 1389; es ist nur der Ablassbrief bekannt, dessen Datum bisweilen unrichtig mit 19. Dezember aufgelöst worden ist. Der Ablassbrief von 1389 und die beiden Urkunden von 1413, auf die im folgenden Kapitel eingegangen wird, sind seit mehreren Jahren im Pfarrarchiv nicht mehr auffindbar!

¹⁶ Tschudi, Aegidius; Chronicon Helveticum, 6. Teil, bearb. von Bernhard Stettler, Basel 1986, S. 305 (Quellen zur Schweizer Geschichte). Auf Stettlers hervorragend edierte und kommentierte Neuausgabe von Tschudis «Chronicon» sei hier nachdrücklich hingewiesen, besonders auch auf die jeden Band einleitenden Untersuchungen.

stand auf der Seite des Hauses Habsburg, das für ihn die rechtmässige, von Gott eingesetzte Obrigkeit der Glarner darstellte. Wie hätte er da als kirchliches Oberhaupt bezeugen mögen, die Kapelle erinnere an die Gefallenen der Sieger und an die göttliche Hilfe, der die Glarner ihren Sieg verdankten?

Das Datum der Weihe der Kapelle geht aus den bis heute bekannten Dokumenten nicht hieb- und stichfest hervor; immerhin lässt es sich mit grosser Wahrscheinlichkeit einkreisen. Am 18. Dezember 1389, als Generalvikar Jakobus den Ablassbrief ausstellte, hatte er selber die Kapelle bereits geweiht. Entgegen der damaligen Gewohnheit nannte Jakobus den Ort, wo er den Brief «gegeben» und gesiegelt hatte, nicht. War es Konstanz oder Näfels? Dem Brauch der bischöflichen Kanzlei gemäss wäre Konstanz als Ausstellungsort des Briefes sicher eher vermerkt worden als Näfels. Hätte Jakobus den Ablassbrief in Näfels datiert und gesiegelt – was keineswegs auszuschliessen ist –, so wohl nur deshalb, weil er sich damals aus Anlass der Kapellweihe in Näfels befand. Denn das Erteilen eines Ablasses war weder für den ausstellenden Papst oder Bischof noch für dessen Vertreter eine Veranlassung, sich selber zu dem durch den Ablass begünstigten Gotteshaus zu begeben. Die Weihe eines Kirchenbaus jedoch musste der Bischof oder sein Generalvikar an Ort und Stelle vollziehen.

In diesem Zusammenhang verdient eine gewisse Beachtung, was der kenntnisreiche, in seinen Aussagen freilich nicht immer zuverlässige Caspar Lang 1692 schrieb: «Also ist hinter Schwanden bey Süessiken [Zusingen] eine fast zerstörte Capell genannt in Leymenstein, so Ihr Hochwürden Herr Jacob, Constantzischer Weybischoff, auff Zinstag nach Lucia [14. Dezember] An. 1389 in der Ehr der heiligen Felicis, Regulae, Exuperantii und St. Wendel gewyhen hat».¹⁷ Ein zeitgenössisches Dokument, das diese Aussage bestätigt, ist nicht bekannt; das Bestehen einer Kapelle zu Leimenstein ist jedoch im Pfrundbrief von Schwanden aus dem Jahre 1414 bezeugt.¹⁸ Langs Angabe erscheint also recht glaubwürdig. Ihr zufolge hielt sich Generalvikar und Weihbischof Jakobus Mitte Dezember 1389 im Glarnerland auf; dies bekräftigt die Annahme, Jakobus habe anschliessend die Kapelle in Näfels geweiht und dort am 18. Dezember den besagten Ablassbrief ausgestellt. Das Datum der Kapellweihe in Näfels dagegen gab auch Lang nicht an; als Baujahr bezeichnete er kommentarlos 1389.¹⁹

¹⁷ Lang, Caspar; Historisch-theologischer Grundriss, Einsiedeln 1692, S. 921.

¹⁸ Stucki; RQ I, S. 137 f.

¹⁹ Lang; Grundriss, S. 925; wie Anm. 17.

So sehr manche Hinweise auf eine Kapellweihe um Mitte Dezember 1389 hindeuten, bleibt auch der von Tschudi erwähnte Tag im September im Bereich des Möglichen. Bedenkt man nämlich die schlechten Verkehrsverhältnisse früherer Zeiten, erscheint es als fragwürdig, ob ein Weihbischof damals mitten im Winter eine mehrtägige Reise von Konstanz ins Glarnerland machte. Hierzulande fanden Kirchweihen gewöhnlich im Sommerhalbjahr statt.

Bisher ist nie genauer abgeklärt worden, wie Gilg Tschudi dazu kam, als Tag der Näfelser Kapellweihe den 4. September 1389 anzugeben, den Samstag vor Mariae Geburt. Jedenfalls darf nicht ausgeschlossen werden, dass er seinen Hinweis zum Bau und zur Weihe der Kapelle in Näfels einer inzwischen verschollenen Urkunde entnahm. Frieda Gallati kam ja zum Schluss, «was Tschudi über die kirchlichen Einrichtungen im Lande Glarus meldet, beruht in der Hauptsache auf Urkunden, deren Originale heute zum grössten Teil verloren sind».²⁰ Seine sehr knappe Angabe zur Kapelle in Näfels gibt an und für sich keinerlei Anlass zur Vermutung, er habe die Wahrheit im Sinne eines ihm wesentlich scheinenden Gedankenganges zurechtgebogen oder eine unbegründete Kombination angestellt. Trotzdem erweist es sich als ebenso wahrscheinlich, dass Tschudi in diesem Fall keine anderen Dokumente zur Verfügung standen als die uns heute bekannten. Das Baujahr könnte er aus dem Ablassbrief von 1389 und aus mündlicher Überlieferung abgeleitet haben, den Tag der Weihe vom Kirchweihfest der seinerzeitigen Pfarrkirche Näfels. Am 2. Oktober 1534 wurde nämlich die «nüw Kilchen zu Näfels ... gewichet und Sanctificiert». Die Kirche besass vier Altäre, wobei der Hauptaltar folgende Patrozinien (Schutzheilige) kannte: Marias Tag der Geburt, St. Fridolin und St. Hilarius. Das Pergament, das die Weihe der Kirche bestätigt, bestimmte: «Unnd soll die Kirchwychj jährlich fallenn uff Sontag nach unser Frowen geburt tag im Herbst».²¹

Das Fest der Kirchweihe findet in Näfels bis heute am zweiten Sonntag im September statt, also am Sonntag nach Mariae Geburt, deren Tag der 8. September ist. Das Hauptpatrozinium des Hochaltars – Mariae Geburt – und der Tag des Kirchweihfestes waren demnach aufeinander abgestimmt. In den Jahren 1778 bis 1783 entstand über den Fundamenten des spätgotischen Vorgängerbaus die heutige barocke Pfarrkirche. Sie wurde am 16. Juli 1781 zu Ehren der seligsten Jungfrau Maria und der Heiligen

²⁰ Gallati, Frieda; Gilg Tschudi und die ältere Geschichte des Landes Glarus, in: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus (JHVG) 49, (1938), S. 240.

²¹ Pergament im Pfarrarchiv Näfels.

Fridolin und Hilarius geweiht. Den Hochaltar konsekrierte man dem göttlichen Erlöser, St. Hilarius und – wie bereits 1389 und 1534 – dem Glarner Landespatron Fridolin. Den Gedächtnistag der Kirchweihe beliess man jedoch auch 1781 am herkömmlichen zweiten Sonntag im September. Weder 1534 noch 1781 bezog man das eher zufällige Datum der eigentlichen Weihe der Kirche auf den Tag des alljährlichen Kirchweihfestes. Tschudis Angabe der Kapellweihe – Samstag vor Mariae Geburt – weicht nur eine Woche von dem Tag ab, den man 1534 für das Fest der Kirchweihe festgelegt hatte: Sonntag nach Mariae Geburt. Dass er «vor» anstatt «nach Mariae Geburt» sagte, kann ein Verschieb sein. Diese auffallende Übereinstimmung lässt grundsätzlich zwei Erklärungsmöglichkeiten zu.

Erstens: Tschudi entnahm seine Angabe einem inzwischen verlorengegangenen Dokument oder zumindest einer mündlichen Überlieferung des anfänglichen Kapellweihetages. In diesem Fall hätte man bereits 1534 – so wie dann auch 1781 – den Tag der Kirchweihe (ungefähr) mit jenem gleichgesetzt, an dem man anfänglich die Weihe der Kapelle gefeiert hatte. Anfänglich: In der vermutlich vom Glarner Landschreiber Rudolf Mad verfassten Fortsetzung der Zürcher Chronik steht nämlich eine bisher unbeachtete Mitteilung zum Jahr 1470: «Und die cappel zu Neffels hat man gewicht uf sant Johans und Pauls tag (26. Juni 1470), und hat man die kilchwî auf den selben tag geleit.»²² Offenbar hatte man damals eine Umgestaltung der Kapelle vorgenommen und einen oder zwei neue Altäre angeschafft, was eine neuerliche Weihe des Gotteshauses erforderte. Die Kapell- oder Kirchweihe legte man auf den 26. Juni. Demzufolge lässt sich das Kirchweihdatum nicht bruchlos auf 1389 zurückführen – wenn es überhaupt in jenes Jahr zurückreicht.

Somit rückt die zweite Erklärungsmöglichkeit in den Vordergrund: Tschudi leitete das Datum der Kapellweihe nur von jenem der Kirchweihe von 1534 ab, vielleicht in der Absicht, für die seinerzeitige Pfarrkirche eine ehrwürdige Tradition vorzugeben und um ihre Funktion als Nachfolgebau der ehemaligen Schlachtkapelle hervorzuheben. Als Tschudi das «Chronicon» niederschrieb, hielt man an der Näfelser Fahrt die abschliessende Messe in der Kirche; die alte Kapelle dagegen dürfte bereits abgetragen worden sein.

²² Chronik der Stadt Zürich; hrsg. von Johannes Dierauer, Basel 1900, S. 255 f. (Quellen zur Schweizer Geschichte, Band 18). – Vgl. Gamper, Rudolf; Die Zürcher Stadtchroniken und ihre Ausbreitung in der Ostschweiz, in: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 52/2 (1984).

Die Weihe der Kapelle ist nun so gut als möglich eingekreist: Spätjahr 1389, entweder an dem von Tschudi genannten Samstag anfangs September oder spätestens am 18. Dezember. Diese Feststellung untermauert Tschudis Angabe, die Kapelle sei 1389 erbaut worden. Gewöhnlich empfing ein Gotteshaus seine Weihe, sobald es einigermaßen fertiggestellt war und seine Zweckbestimmung erfüllen konnte. Fand nun die Weihe im Spätjahr 1389 statt, so darf man mit guten Gründen annehmen, die Bauarbeiten und die notwendige Ausstattung der Kapelle seien in demselben Jahr zum Abschluss gebracht worden. Für diese Bauzeit sprechen weitere Anhaltspunkte, die in den folgenden Abschnitten zur Sprache kommen.

DER STANDORT DER KAPELLE UND DIE NÄFELSER FAHRT

In den frühen schriftlichen Quellen findet sich kein unmittelbarer Hinweis über den Standort der ersten Kapelle in Näfels. Landschreiber Fridolin Bäl di, ein Zeitgenosse Zwinglis, verfasste chronikalische Aufzeichnungen für die Jahre 1488 bis 1529. Er schrieb: «Im 1492. jar hat Heinrich Landolt sein erst meß gehalten an Sendlen in caply zu Nefels 8 tag vor sant Johansß im summer an einem Sontag.»²³ Landolt, wohl ein Näfelser, las also seine erste Messe am 17. Juni 1492 «an Sendlen» in der Kapelle zu Näfels. Damit ist als Standort der ersten Kapelle glaubwürdig der Flurname «Sendlen» oder «Sändlen» überliefert.

Die Kapelle von 1389 wurde vor sehr langer Zeit abgetragen, wahrscheinlich um 1523. Ihre Fundamente sind 1977 und 1980 bei archäologischen Grabungen weder in der Pfarrkirche noch in der Friedhofkapelle zum Vorschein gekommen, auch 1987 nicht bei einer Sondiergrabung

²³ Chronik des Fridolin Bäl di in Glarus (1488–1529), in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte, 1907, S. 50. – Diese Mitteilung übernahm Lang; Grundriss, S. 926; wie Anm. 16; doch liess er «in caply» weg. Was bedeutet aber «in caply»? Bäl dis Chronik scheint im Original verloren zu sein und wurde von J. G. Mayer nach einer Abschrift ediert. Abschreibefehler schleichen sich bekanntlich gerne ein. «in caply» darf aus dem Zusammenhang dieser Mitteilung mit ziemlicher Sicherheit als «in der Kapelle» gedeutet werden. Kapelle schrieb man früher beispielsweise als «cappel», «capell», «cappili», «chappeli», «chäppeli», «käppeli»; siehe dazu: Schweizerisches Idiotikon, 3. Band, 1895, S. 382. Landolt las seine erste Messe in der Kapelle oder allenfalls in ihrer unmittelbaren Nähe im Freien, wenn ihr viele Einheimische beigewohnt hätten.

östlich der Friedhofmauer. Es ist vorgesehen, in diesem Jahr im weiteren Gebiet der «Sändlen» nochmals nach ihnen zu suchen. Möglicherweise liegen aber die Reste der Kapelle von 1389 doch unter der 1977 sorgfältig freigelegten Anlage der Kirche von 1523. Obschon man sie anfänglich hier vermutete, wurden die Schichten unter dem erstaunlich gut erhaltenen Boden des Baues von 1523 nicht grossflächig untersucht, um jenen nicht endgültig zu zerstören.

Von der baulichen Entwicklung des Dorfes Näfels her fällt auf, dass die 1523 begonnene Kirche nicht im damaligen Siedlungskern errichtet wurde, sondern ebenfalls «in Sändlen», mitten in der Ebene und unweit der Letzimauer, auf jenem Feld, wo die Glarner den geschlagenen Feind verfolgt hatten. Der zur Bauzeit abseitige Standort der Kapelle von 1389 und der 1523 begonnenen wie der heutigen Pfarrkirche lässt sich nur im Zusammenhang mit der Schlacht von 1388 und mit der Feier des Schlachttags und der Fahrt sinnvoll deuten.

Die bisherige Forschung verstand die Näfelser Fahrt als eine ziemlich selbstverständliche Ganzheit, hauptsächlich als eine prozessionsartige Gedenkfeier für die Schlacht bei Näfels; über die Entstehung und das Wesen der Fahrt machte sie sich vor allem im Zusammenhang mit dem Fahrtsbrief einige Gedanken.²⁴ Der Fahrtsbrief tut kund, aus welchem Grund die Landleute von Glarus die alljährliche Wallfahrt nach Näfels festgesetzt hatten: um dem allmächtigen Gott, seiner Mutter Maria, den Nothelfern St. Fridolin und St. Hilarius sowie allen Heiligen für ihre Hilfe am Tage der Schlacht zu danken und um ihnen Lob und Ehre darzubrin-

²⁴ Erst Gilg Tschudi behauptete, am 2. April 1389 habe die Landsgemeinde beschlossen, einen «ewigen crützung uf gen Näffels uff die walstat da der strite vergangens jars beschechen»; Tschudi, *Chronicon*, S. 285 f.; siehe auch B. Stettlers Anmerkungen dazu und zum Fahrtsbrief, S. 285–291; wie Anm. 6.

Was G. Heer bereits ahnte, hat dann Frieda Gallati scharfsinnig nachgewiesen: Tschudi konstruierte für das «Chronicon» einen ursprünglichen Fahrtsbrief und datierte ihn in freier Annahme auf den 2. April 1389 zurück. Die älteste bekannte Fassung des Fahrtsbriefes im Linthaler Jahrzeitbuch stammt jedoch aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (um 1430). Tschudi hielt sich für seine Niederschrift an die jüngere Fassung im ältesten Landsbuch. Mit guten Gründen nimmt die Forschung deshalb seit G. Heer an, erst einige Jahrzehnte nach der Schlacht sei es ein Bedürfnis geworden, die Ereignisse um den Näfelser Krieg aufzuschreiben, um sie den Fahrtsteilnehmern alljährlich vorzulesen (Heer; *Schlacht*, S. 207f.; wie Anm. 3. – Gallati; Tschudi, S. 382 ff.; wie Anm. 20).

Tschudis Behauptung, die Näfelser Fahrt sei 1389 beschlossen worden, blieb bis in neuere Zeit unangefochten. J. Winteler und F. Stucki äusserten dann kommentarlos die Ansicht, man habe nicht allein den Fahrtsbrief, sondern auch die Fahrtsfeier selber erst einige Jahrzehnte nach der Schlacht geschaffen (Winteler; *Geschichte I*, S. 119; wie Anm. 8. – Stucki, Fritz; *Varia zur Glarner Geschichte*, Glarus 1983, S. 11).

gen. Der Fahrtsbrief nimmt insofern auf das Schlachtjahrzeit Bezug, als er die Namen aller glarnerischen Gefallenen verzeichnet.

Während der Arbeit an diesem Aufsatz wies mich Albert Müller, der kenntnisreiche Näfelser Historiker, im Gespräch darauf hin, dass die Fahrt eigentlich zwei Teile umfasse, nämlich ein Schlachtjahrzeit und eine prozessionsartige Wallfahrt nach Näfels. Dieser neue Gesichtspunkt erweist sich bei genauer Betrachtung als zutreffend und wesentlich. Alsogleich drängen sich indes weiterführende Fragestellungen auf, vorzüglich die nach der Möglichkeit einer getrennten Entstehung und Entwicklung der beiden Teile.

Aus der bekannten schriftlichen Überlieferung geht nicht hervor, ob Schlachtjahrzeit und Kreuzgang gleichzeitig eingeführt wurden oder nicht. Mit einem Jahrzeit – einer Toten- oder Seelenmesse – gedenkt man in der katholischen Kirche des Todestages einer bestimmten Person, allenfalls einer Gruppe von Personen. Das erste Anniversarium feiert man in der Regel ein Jahr nach dem Tode des Verstorbenen. Mit grösster Wahrscheinlichkeit darf man daher annehmen, das Näfelser Schlachtjahrzeit reiche ins Jahr 1389 zurück.

Es ist nicht auszuschliessen, dass der prozessionsartige Kreuzgang nach Näfels erst einige Jahrzehnte nach der Schlacht aufkam. Meines Erachtens dürfte er aber doch schon 1389 mit dem Schlachtjahrzeit oder bald hernach eingeführt worden sein. Ihrem Wesen nach ist diese Lob- und Dankprozession nur im Zusammenhang mit dem Sieg in der Schlacht und mit dem alteidgenössischen Brauch des Schlachtjahrzeits richtig zu verstehen. Die Feier des Schlachtjahrzeits gab den Landleuten wohl seit 1389 unmittelbaren Anlass, alljährlich vom ganzen Land aus nach Näfels zu «fahren». Aus diesem Grunde dürfte der prozessionsartige Kreuzgang bereits um 1390 entstanden sein und alsbald die im Fahrtsbrief festgehaltene traditionelle Form angenommen haben. Das gemeinsame Gedenken an den Sieg von 1388 sollte unter den Landleuten auch das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit wachhalten. Daher erscheint die Näfelser Fahrt von Beginn an als staatlich gebotener Landesgedenktag für die Toten und die Lebenden, an dem die Geistlichkeit und die Obrigkeit teilnahmen. Bis heute vergegenwärtigt die Fahrtsfeier die einstmals tiefe Einheit von Kirche und Staat.

Wie die um 1430 entstandene Fassung des Fahrtsbriefes im Linthaler Jahrzeitbuch belegt, ging die Näfelser Fahrt von Anfang an «untz gen müly hüssern zu dem Brunnen».²⁵ Mühlhäusern bezeichnet noch heute eine Häusergruppe am Bach einige hundert Meter östlich der Kirche,

²⁵ Gallati; Tschudi, S. 394; wie Anm. 20.

dort, wo der elfte und letzte Gedenkstein steht. Lange Zeit bildete die Feier der Messe und des Schlachtjahrzeits den Abschluss der Fahrt. Eine um 1460 verfasste Glarner Redaktion der Zürcher Chronik berichtet nämlich ganz genau: «und namen uf einen krützgang ... uf den ersten donstag im abrellen ze gand gan Neffels ... unz gan Múlihúser an den brunnen; und darnach so hat man ein mess uf dem veld und begat man aller dero jarzit, die uf den selben tag verluren, si sient fründ oder fiend gewesen».²⁶ Diese Behauptung, man habe damals an der Fahrt die abschliessende Messe – und vermutlich auch das Schlachtjahrzeit – auf freiem Feld gefeiert, ist durchaus glaubwürdig. Zweifellos war die Kapelle viel zu klein, um alle Fahrtsteilnehmer aufnehmen zu können. Daher hielt man die Messe vor versammeltem Volk auf dem Feld, wahrscheinlich «in den Sändlen» unmittelbar bei der Kapelle, in der die Altarsakramente einen würdigen Aufbewahrungsort fanden. Die Schlachtkapelle und der feierliche Schlussgottesdienst dürften an der Fahrt in einer zeremoniellen Beziehung zueinander gestanden haben.

Meines Erachtens entstand das 1523 begonnene Gotteshaus als eigentlicher Nachfolgebau der alten Schlachtkapelle, und zwar – um deren Funktion an der Fahrt besser erfüllen zu können – ungleich grösser und in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft. Valentin Tschudi (um 1490–1555), der seit 1522 in Glarus als Pfarrer amtierte, schrieb in seiner Chronik der Reformationsjahre: «Diss jars [1523] ward die cappel zuo Näfels gebuwen.»²⁷ Allerdings wurde die gut 30 Meter lange Kapelle in jenem Jahr höchstens im Rohbau unter Dach gebracht und erst im Verlaufe der folgenden Jahre vollendet; 1534 weihte man sie als Pfarrkirche von Näfels und Oberurnen. Die katholische Minderheit der Landleute fand nun an der Näfelser Fahrt Platz in der Kirche, wo seither Schlachtjahrzeit und Messe gehalten werden. Josias Simler beschrieb um 1570 ausführlich eine Fahrtsfeier und stellte fest: Vom letzten Gedenkstein «wendet man sich um und zeucht auf die Kirche zu Näfels, da endlich die Evangelischen von den anderen scheiden; die Evangelischen ziehen heim, ... die anderen aber gehen in die Kirche, da man Messe haltet für alle die da umkommen, deren Namen samtlich in der Kirche verlesen werden».²⁸ Seit langem hält

²⁶ Chronik der Stadt Zürich, S. 142; wie Anm. 22. – Heer; Schlacht bei Näfels, S. 213 f; wie Anm. 3.

²⁷ Tschudi, Valentin; Chronik der Reformationsjahre 1521–1533, hrsg. von Joh. Strickler, in: JHVG 24, 1888, S. 7.

²⁸ Zehnder, Leo; Volkskundliches in der älteren schweizerischen Chronistik, Basel 1976, S. 290.

man nun das Schlachtjahrzeit am frühen Morgen des Fahrtstages. Ein feierliches Hochamt in der Pfarrkirche Näfels bildet jeweils gegen Mittag den Abschluss der Fahrt.²⁹

WER WAR STIFTER UND PATRONATSHERR DER KAPELLE?

Anfänglich besorgte der Priester von Mollis an bestimmten Tagen in der Kapelle Näfels den Gottesdienst. Bereits 1413 bestellte man dazu einen eigenen Kaplan, wie zwei Urkunden bezeugen. «Wir, der Ammann und die Lantlüt gemeinlich ze Glarus, thün kunt offenlich mit disem Brief, als etlich erber lüt ir almüsen erberlich geben hand an unser kapell ze Näfels gelegen in der parochi ze Mollis an ein ewig mess. Da verjehn [bestätigen] wir für uns und unser nachkommen, das wir eim priester, den wir den ie jürlich ze einem kaplan erwellen, usrichten und gnug thün wellen, es si mit dem gelt so erber lüt an die kappel ietz gebn hand od. noch tünd, und dz er ouch von gemeinem land haben sol vierzig phunt pfennig ... Und also versprechn wir ouch, das für uns und unser nach[k]ömen das wir die pfründ also ewclich begabn wellen, doch mit der geding, das wir und unser nachcomen gewalt habn die pfründ zu lihen, welem priester wir wellen, es si lang od. unlag, es si ze besetzen od. ze entsetzen. Ouch habn wir eim lü[t]priester ze Mollis behalten, dz im ein kaplan in dz opfer, so ze Näfels in der Capel valt, noch nieman anders nüt sprechn sol. Und warzu ouch ein lü[t]priester od. die kilch ze Mollis recht, das sol inen die pfründ und ordnung unschädlich sin.»³⁰

Am 7. Juni 1413 bestätigte der Generalvikar des Bischofs von Konstanz diese Urkunde: «Zu wissen sei auch, dass wir die Stiftungen und Vergabungen und alles und jedes, was immer enthalten ist in dem Briefe, ... in Gottes Namen durch Gegenwärtiges gutheissen, genehmigen und bestätigen.» Eine komplizierte, aber präzise lateinische Formulierung unterscheidet dann die Rechte des «Stifters und Donators» einerseits und die des Bischofs anderseits. In einer etwas entflochtenen deutschen Übersetzung lautet sie so: «dass das ungeschmälerte Recht, für die Pfründe oder

²⁹ Zur Geschichte der Näfelser Fahrt vgl. den Aufsatz von Albert Müller in diesem Jahrbuch. A. Müller verdanke ich anregende Gespräche über die Anfänge der Fahrt. Seit wann das Schlachtjahrzeit am Morgen des Fahrtstages gehalten wird, weiss auch er bis anhin nicht.

³⁰ Heer; US III, S. 12 f.

Messe, betreffend der im Briefe ihres Gründers und Donators (in ipsius fundatoris et dotatoris litteris) selbst vorgesorgt wird, vorzuschlagen, den Gründern und ihren Nachfolgern zugehören und zugehören sollte. Davon ist jedoch vorbehalten und ausgenommen [das Recht], sie [d.h. die Pfründe] selbst zu besetzen, da ja das Recht der Belehnung mit der Pfründe oder Messe selbst oder der Einsetzung in diese dem vorgenannten, unserem Herrn, dem Bischof, und seinen Nachfolgern zugehören muss, wie auch das gemeine Recht bestimmt. Denn wir wollen, dass dergestalt das Recht der Belehnung und Einsetzung dem Bischof und seinen Nachfolgern und so seiner Kirche von Konstanz gewahrt bleibe.»³¹

Gottfried Heer, der diese beiden Urkunden 1891 erstmals veröffentlichte, deutete sie als ein Zeugnis dafür, wie der Sieg von 1388 auch die kirchlichen Verhältnisse im Glarnerland grundsätzlich umgewälzt habe. Nach dem Loskauf von Säckingen im Jahre 1395 sei das Land Glarus in des Klosters Rechte getreten und habe selbst dem Bischof keine Rechte mehr vorbehalten wollen. Diese Meinung Heers übernahm später Jakob Winteler ohne weitere Überlegungen.³² Meines Erachtens sagen die beiden Urkunden von 1413 zum Teil mehr und anderes aus als das, was G. Heer in seinem Kommentar schrieb.

Erstaunlicherweise ist bis heute in der Literatur nie die Frage gestellt worden, wer der Gründer oder Stifter der ersten Kapelle in Näfels gewesen sei. Dabei fällt doch im «Brief» des Ammanns und der Landleute von 1413 gleich im ersten Satz die Wendung auf: «unser kapell ze Näfels gelegen in der parochi ze Mollis». Übereinstimmend damit bezeichnet die bischöfliche Urkunde den Ammann und die Landleute ausdrücklich als «Gründer (Stifter) und Donatoren» der Kapelle. Demnach war die Kapelle in Näfels eine Stiftung des Landes Glarus und in der Praxis ihr Eigentum.

Dieses Gründer- und Eigentumsverhältnis bestätigt und erklärt sich auch in der einzigartigen Tatsache, dass das «gemeine Land» sich verpflichtete, dem Kaplan der Kapelle in Näfels jährlich 40 Pfennig zu geben – als festes Einkommen neben allfälligen Spenden von Gläubigen. Gewöhnlich oblag es ja stets den jeweiligen Kirch- oder Kapellgenossen, die Pfründe ihres Pfarrers oder Kaplans mit Einkünften und Besitzungen auszustatten. Die Kapelle von Näfels lag zwar im Gebiet der Kirchhore Mollis, aber sie gehörte nicht unmittelbar zu ihr. Daher stifteten nicht die Kirchgenossen von Mollis die Pfründe, sondern die Gründer und Donato-

³¹ Heer; US III, S. 15 f.

³² Heer; US III, S. 13 f., 16. – Vgl. Heer, Gottfried; Kirchengeschichte des Kantons Glarus, in: JHVG 31, 1895, S. 69–71. – Winteler; Geschichte I, S. 118; wie Anm. 8.

ren der Kapelle, nämlich die Landleute von Glarus. Dem Leutpriester von Mollis, der bisher in der Kapelle die Messe gelesen hatte, belies man jedoch – damaligem Brauch gemäss – seine bisherigen Rechte und das Opfergeld, das in der Kapelle zusammenkam.

G. Heer und J. Winteler lasen im Kaplanei-Brief der Landleute von Glarus hauptsächlich das heraus: «Gerade in unserer gegenwärtigen Urkunde drückt sich das Bewusstsein der ihnen zukommenden Machtvollkommenheit ziemlich stark aus: indem der Ammann und die Landleute von Glarus sich das Recht zuschreiben, die Pfründe ganz nach ihrem Willen zu wählen, behalten sie auch dem Bischof keinerlei Rechte vor.»³³ Im Lichte der Tatsache, dass das Land Glarus Stifter und allenfalls auch Eigentümer der Kapelle war, verliert der tatsächlich recht selbstherrlich klingende Wortlaut der Glarner Urkunde viel von seiner Schärfe und vom Anschein, ein neues Recht durchzusetzen. Als Stifter der Kapelle und Donatoren der Pfründe machten die Glarner von dem ihnen zustehenden Patronatsrecht Gebrauch.

Das Patronatsrecht (*ius patronatus*) beinhaltete im Spätmittelalter – wie noch heute – zur Hauptsache das Vorschlags- oder Präsentationsrecht: Wer auf seiner Liegenschaft eine Kirche oder Kapelle erbaute und mit Einkünften ausstattete, erwarb sich die Befugnis, dem Ortsüberhirten – meistens dem Bischof – für die Pfarrei- oder Kaplaneistelle einen geeigneten Geistlichen rechtsverbindlich vorzuschlagen. Der Patron war in der Wahl des Kandidaten frei und uneingeschränkt; er besass also das Collaturrecht, die wirkliche Wahl eines neuen Geistlichen bei erledigten Pfründen. Die Anstellung eines Geistlichen bedurfte zwar formell der Zustimmung des Bischofs, denn ihm gehörte das Recht der förmlichen Belehnung oder Besitzesübertragung eines Priesteramtes. Der Bischof hatte indessen nur zu prüfen, ob der Vorgeschlagene die vom Kirchenrecht vorgeschriebenen Eigenschaften besitze; einen vorschriftsgemäss Vorgesetzten musste er bald in sein Amt einsetzen (Institution).

Genau diesen Sachverhalt spiegeln unsere beiden Urkunden von 1413 wider: Der Ammann und die Landleute von Glarus beanspruchten als Stifter der Kapelle und der Kaplaneipfründe das Präsentationsrecht, das damals für den Landesherrn ein Ernennungsrecht war; der Bischof von Konstanz bestätigte den Glarnern das unbeschränkte Vorschlagsrecht, behielt sich aber selbstverständlich das Recht der Belehnung mit dem Kirchenamt und der Amtseinsetzung vor. Als Patron übernahm das Land Glarus – wie üblich – die Pflicht, dem jeweiligen Amtsinhaber ein bestimmtes Grundgehalt auszurichten. In der Praxis beanspruchte der

³³ Heer; US III, S. 13 f.

Stifter und Patron, besonders wenn er selber der Landesherr war, auch eine Mitbestimmung am Eigentum des Kirchengebäudes und am Kirchengut. Der Kaplaneibrief von 1413 beteuerte, dass «etlich erber lüt ir almösen» (Almosen) an eine ewige Messe in der Kapelle gegeben hatten. Der Gabenrodel für die Kapelle ist erhalten, freilich nur in einer späteren Fassung von 1460 mit etlichen Zusätzen.³⁴ Von den rund 100 verzeichneten Spendern stammte der Hauptteil aus dem Unterland, eine ganze Reihe aber auch aus den hinteren Landesteilen, ja, einige waren sogar Nicht-Glarner. Diese Streuung der Spender weist auf eine besondere Bedeutung der Näfelser Kapelle hin. Neben Geld vergabte man auffallend oft ein Leintuch, eine Decke oder ein Kissen, weil viele eher über Selbstangefertigtes als über Bargeld verfügten.

Trotz dieser Spenden ehrbarer Leute und der vom Lande Glarus zugesicherten jährlichen 40 Pfund Pfennig konnte die Kaplanei wegen zu geringem Einkommen zeitweise nicht mehr oder nur mit Mühe besetzt werden. Am 14. Juni 1436 erlaubte der Bischof von Konstanz «irgend einem Weltgeistlichen, die Kapelle zu Näfels, welche wegen zu geringem Einkommen unbesetzt ist, während eines Jahres zu versehen». Und ein Jahr später gestattete er dem Dekan in Zürich, «dass irgend ein Weltgeistlicher die Kapelle während des nächsten Jahres bedienen möge».³⁵ Nur gut zwanzig Jahre nachdem Ammann und Landleute so selbstbewusst als Patronatsherren der Kapelle aufgetreten waren, versäumten sie es, einem Kaplan ein genügendes Einkommen sicherzustellen und ihn dafür auch weiterhin selber zu wählen. Mochte nun der Bischof oder der Dekan in Zürich irgend einen Geistlichen suchen, der sich als Kaplan in Näfels an Wenigem genügen liess. Oder wollte die Obrigkeit die Bevölkerung von Näfels veranlassen, mit Opfern und Gaben selber mehr zum Lebensunterhalt «ihres» Kaplans beizutragen? Jedenfalls waren das Staatswesen und das Staatsbewusstsein im damaligen Land Glarus in vielerlei Hinsicht ganz anders geartet als in unserem neuzeitlichen Kanton.

Wie sich die Verhältnisse in der Kaplanei Näfels im Verlaufe des 15. Jahrhunderts weiterentwickelten, lässt sich nicht sagen, weil einschlägige Dokumente und Akten fehlen. Wie erwähnt, ist lediglich überliefert, dass 1470 eine neuerliche Weihe der Kapelle erfolgte (vgl. Anm. 22). Ein Neubau ist zwar nicht völlig auszuschliessen, wahrscheinlich liess man jedoch die bestehende Kapelle nur renovieren und mit einem oder zwei neuen Altären ausstatten. In der Sakristei der Pfarrkirche Näfels haben sich zwei geschnitzte, spätgotische Altarfiguren der Heiligen Barbara und

³⁴ Heer; US III, S. 17–21.

³⁵ Blumer; US I, S. 638 f.

Katharina von Alexandrien erhalten, die um 1470 entstanden sind – möglicherweise für einen Altar in der Näfelser Kapelle. Wer damals die Kosten der Umgestaltung der Näfelser Kapelle übernahm, bleibt völlig im ungewissen. Aus dem Gang der Geschichte darf man immerhin eines schliessen: Spätestens zur Zeit der Reformation liess das Land Glarus sein Patronatsrecht an der Kapelle Näfels stillschweigend erlöschen. 1523 begannen die Kirchgenossen von Näfels mit dem Bau einer neuen, grossen Kapelle, die ihnen dann von 1534 an als Pfarrkirche diente. Hätte das Land Glarus damals noch irgendwelche Rechte an diesem Gotteshaus geltend gemacht oder besondere Pflichten übernommen, so hätte das zwischen den Glaubensparteien sehr wahrscheinlich zu Rechtsstreitigkeiten geführt, die überliefert wären. Doch nichts Derartiges ist bekannt.

SCHLACHTJAHRZEITEN UND SCHLACHTKAPELLEN IN DER SPÄTMITTELALTERLICHEN EIDGENOSSENSCHAFT

Im Mittelalter durchdrangen religiöse Vorstellungen weite Bereiche des Denkens und Handelns aller Bevölkerungskreise. Sakrale Handlungen und kultische Bräuche setzten im Alltagsleben prägende Schwerpunkte; religiöse und weltliche Lebensformen gingen fliessend ineinander über. Man denke nur an das rituelle Gebet vor der Schlacht, bei dem die Krieger niederknieten und Gott, die Jungfrau Maria, die Landespatrone und andere Nothelfer um ihren Beistand anriefen. Viele kirchliche Zeremonien verstand das Volk kaum oder überhaupt nicht, zumal Latein die Ritualsprache war. Prozessionen dagegen, die feierlichen kirchlichen Umzüge, strahlten einen starken Erlebniswert aus: das Volk konnte selber mitgehen und auch den Sinngehalt des Ganzen erfassen, man trug Reliquien, Heiligenfiguren und Kultgeräte mit; gottesdienstliche Handlungen fanden im Freien statt. Ähnlich wie Kirchweihstage gingen Prozessionen am Ende oft in ein ausgelassenes Volksfest über.³⁶ Die Näfelser Fahrt besass seit Anbeginn den Charakter einer Prozession, und schon früh schloss sich ihr ein festartiger Teil an mit Marktständen, Spielen und Belustigungen.

In der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft kam den Schlachtjahrzeiten eine grosse Bedeutung zu. Es waren staatlich festgesetzte Toten-

³⁶ Meyer, Werner; Hirsebrei und Hellebarde, Auf den Spuren des mittelalterlichen Lebens in der Schweiz, Olten 1985, S. 239–247. – Zehnder; Volkskundliches, S. 184–209; wie Anm. 28.

gedenkfeiern, an denen neben Vertretern der Geistlichkeit und der Obrigkeit viel Volk teilnahm. Dabei las man den Versammelten die Namen der Kriegsgefallenen vor und zelebrierte eine Totenmesse. Schlachtjahrzeiten hielt man – zum Teil bis heute – beispielsweise für Morgarten (15. November 1315), Laupen (21. Juni 1476) und Dornach (22. Juli 1499).³⁷ Die Näfelser Fahrt bewahrte durch alle Jahrhunderte hindurch ihre besondere Eigenart, etwa den prozessionsartigen Umzug von Gedenkstein zu Gedenkstein; in ihrem Kern ist sie jedoch eine alteidgenössische Schlachtjahrzeitfeier, ein Landesgedenktag für die Toten und die Überlebenden der Schlacht.

Die schweizerische Geschichtsschreibung hat sich oft und eingehend mit Schlachten und mit dem eidgenössischen Kriegs- und Militärwesen befasst. Schlachtfeiern, Schlachtjahrzeiten, Schlachtkapellen und Schlachtdenkmäler – also die brauchtümliche und bauliche Erinnerung an eine Schlacht – fanden dabei meistens nur am Rande Erwähnung; jedenfalls fehlt für die Schweiz zu diesem vielfältigen Themenkreis bis heute eine zusammenfassende und vergleichende Darstellung. Sicher ist immerhin dies: Etliche eidgenössische Orte, auf deren Gebiet ein wichtiger Sieg errungen wurde, ordneten nicht allein wiederkehrende Schlachtjahrzeiten an, sondern liessen in Ergänzung dazu auf der Walstatt oder in deren Nähe eine Gedächtniskapelle errichten, anfänglich durchwegs sehr bescheidene Bauten. In unserem Zusammenhang genügen einige Hinweise.

Zur Erinnerung an die Schlacht am Morgarten stifteten die Schwyzer eine erste Kapelle vermutlich im nahen Weiler «am Sattel», was auch die lokale Tradition überliefert. Am Morgarten «auf der Schornen» mag kurz nach der Schlacht eine kleine Wegkapelle, ein «Heilighüsli», errichtet worden sein. Zu unbekannter Zeit, spätestens jedoch 1501, entstand dort eine eigentliche Kapelle. Die heutige Schornenkapelle reicht ins Jahr 1604 zurück und erfuhr seither mehrere Renovationen und Umgestaltungen. Sie galt immer als Eigentum des Alten Landes Schwyz, das auch die Unterhaltungspflichten hatte.³⁸

Nach dem Sieg in der Schlacht bei Sempach beschloss der Rat von Luzern Schlachtjahrzeitfeiern und die Errichtung einer kleinen Gedenkstätte bei Sempach. Bereits am 5. Juli 1387 weihte der Bischof die Kapelle «ann der Schlacht» und gewährte ihr einen Ablass. Ein sogenannter «Schlachbruder» betreute als Sakristan die Kapelle; als «Staatsbediensteter» erhielt

³⁷ Zehnder; Volkskundliches, S. 288–292; wie Anm. 28.

³⁸ Zehnder; Volkskundliches, S. 21; wie Anm. 28. – Birchler, Linus; Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz, Band 2, Basel 1930, S. 225 f., 330.

er vom Stand Luzern Kleidung, freie Wohnung und etwas Land zum Bewirtschaften. Der Staat entschädigte auch den Priester, der jede Woche in der Schlachtkapelle eine Messe zu halten hatte. Die Gedenkstätte von 1387 wurde 1472/73 umgebaut oder neu errichtet und mit einem Schlachtgemälde und heraldischem Freskenschmuck ausgemalt. Die Luzerner liessen Gebäude und Gemälde seither in jedem Jahrhundert tiefgreifend renovieren; 1985/86 erfolgte eine sorgfältige Restaurierung.³⁹

Die Appenzeller erkämpften sich am 17. Juni 1405 gegen österreichische Truppen am Stoss einen entscheidenden Sieg. Schon bald hernach erstellten sie auf dem Schlachtfeld eine Kapelle zur Feier des Jahrzeits für die Gefallenen. In Entsprechung zur Näfelser Fahrt findet seit dem 15. Jahrhundert die prozessionsartige Stosswallfahrt statt. Bei der Landesteilung von 1597 übernahmen die katholischen Innern Rhoden den Unterhalt der Kapelle, die damit als Enklave in ihren Besitz überging. Durch mancherlei Umgestaltungen verändert, steht die bescheidene spätgotische Schlachtkapelle am Stoss bis heute.⁴⁰

Auch auf anderen Kampfplätzen entstanden Gedenkstätten. Die Berner liessen bei Murten eine kleine Schlachtkapelle bauen, die Zuger 1556 eine auf dem Gubel, die an den Sieg der V Orte über Zürich im zweiten Kappelerkrieg von 1531 erinnerte. Im Alten Zürichkrieg eroberten Eidgenossen 1444 das zürcherische Städtchen Greifensee und richteten hernach dessen Besatzung auf der «Blutmatte» bei Nänikon hin. Dort bauten Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich wenig später eine hölzerne Kapelle zu Ehren ihrer Toten. 1506 ersetzte man die zerfallene Kapelle durch einen Steinbau, der jedoch nach der Reformation aufgelassen wurde.⁴¹ Die Tellsplatte als Stätte, an der sich Tell durch einen Sprung aus Gesslers Schiff gerettet haben soll, zeichnete man ebenfalls mit einer Kapelle aus. Ob eine solche bereits 1388 errichtet wurde, bleibt fraglich; zu Beginn des 16. Jahrhunderts stand sie jedoch unzweifelhaft; die heutige, 1879 bis 1882 gestaltete, ist jedenfalls die dritte Tellskapelle.⁴²

Im Hinblick auf die erste Kapelle in Näfels von 1389 ergeben diese Hinweise bemerkenswerte Übereinstimmungen und Vergleichspunkte. Nach dem Sieg in einer bedeutenden Schlacht war es damals ziemlich üblich, auf der Walstatt einen Gedächtnisbau zu erstellen. Der jeweilige

³⁹ Zur Schlachtjahrzeit und zur Schlachtkapelle: Liebenau, Theodor; Die Schlacht bei Sempach, Luzern 1886, S. 459–466. – Die Schlacht von Sempach im Bild der Nachwelt, Katalog zur Ausstellung in Sempach 1986, Luzern 1986, S. 164–173.

⁴⁰ Fischer, Rainald; Die Kunstdenkmäler des Kantons Appenzell Innerrhoden, Basel 1984, S. 556–558.

⁴¹ Gubler, Hans Martin; Die Kunstdenkmäler des Kantons Zürich, Band 3, Basel 1978, S. 401.

⁴² Gasser, Helmi; Die Kunstdenkmäler des Kantons Uri, Band 2, Basel 1986, S. 26–50.

Stadt- oder Landort, auf dessen Gebiet der Kriegsschauplatz und die Massengräber lagen, übernahm in der Regel die Kosten für den Bau und Unterhalt einer Kapelle wie für das Lesen bestimmter Messen. Die Feier des Schlachtjahrzeits fand jeweils in der Kapelle oder unmittelbar bei ihr statt. Die ersten dieser Kapellen mussten im Laufe der Zeit Neubauten weichen oder gingen ohne Ersatz ab. Allesamt waren sie sehr klein und künstlerisch anspruchslos; sie unterschieden sich kaum von gewöhnlichen Kapellen. Die religiöse und patriotische Bedeutung dieser Kapellen war ungleich grösser als ihre architektonische Erscheinung und ihre künstlerische Ausstattung. Dennoch kam – bzw. kommt – ihnen allen die denkmalartige Bedeutung eines Gedächtnisbaus zu: sie forderten die Menschen auf, an den Sieg in der Schlacht, an die Gefallenen und an die Hilfe Gottes und der Heiligen zu denken. Die Sempacher Schlachtkapelle von 1473 und die Telskapelle bei Sisikon, obschon gleichfalls von bescheidener Grösse, erhielten durch eine entsprechende Ausmalung unmittelbar denkmalhaften Charakter. Eigentliche Schlachtdenkmäler – beispielsweise in der Form von Obelisken oder von figürlicher Plastik – kamen in der Schweiz erst im 19. Jahrhundert auf und wurden bis in unser Jahrhundert gestaltet.⁴³

ZUM PATRONATSRECHT BEI GLARNERISCHEN GOTTESHÄUSERN IM SPÄTMITTELALTER

Um die Stellung des Landes Glarus zur Kapelle in Näfels so klar als möglich zu umreissen, ist noch die Frage zu beantworten, ob es nach 1388 auch bei anderen Gotteshäusern das Präsentationsrecht geltend machte. G. Heer meinte, die Schlacht bei Näfels habe «in kirchlichen wie politischen Dingen eine Umwälzung herbeigeführt» und eine «Wandlung der Dinge in Beziehung auf die kirchliche Jurisdiktion nach sich gezogen. Während früherhin bei Gründung von neuen Kirchen und Kapellen resp. der Anstellung von eigenen Priestern in erster Linie die Äbtissin von Säkingen als Gutsherrin ihre Einwilligung zu erteilen hatte, ebenso wie ihr das Kollaturrecht, das Recht der Pfarrwahl, zustand, so waren nunmehr der Ammann und die Landleute von Glarus in diese Rechte eingetreten.»⁴⁴

⁴³ Davatz, Jürg; Denkmäler für die Schlacht bei Näfels, in: Neujahrsbote für das Glarner Hinterland 1988, S. 127–168.

⁴⁴ Heer; US III, S. 13.

Die Stellung des Klosters Säckingen

Rechtsverhältnisse vor 1395. Die obige Zusammenfassung der Rechte des Klosters Säckingen vor 1395 trifft für die kirchlichen Verhältnisse das Wesentliche: die Äbtissin übte im gesamten kirchlichen Leben die Schirmherrschaft aus und musste bei der Gründung neuer Kirchen und Pfarreien ihre Zustimmung geben.⁴⁵ 1372 präsentierte sie dem Bischof einen «Leutpriester unserer Pfarrkirche in Glarus, ... deren Patronatsrecht uns, das Belehnungsrecht aber Euch allein zugehört».⁴⁶ Die Äbtissin machte offenbar das Patronatsrecht nicht allein an der ihr seit jeher gehörenden Pfarrkirche in Glarus geltend, sondern auch bei jenen Pfarrkirchen, die sich von der Mutterkirche losgekauft hatten. In einer Urkunde von 1371 bezeichnete der Bischof von Konstanz die Äbtissin ausdrücklich als «Patronin der beiden genannten Kirchen» von Glarus und Schwanden.⁴⁷ Nicht zu beantworten ist die Frage, ob die von Glarus unabhängigen Kirchgemeinden allenfalls schon vor 1395 gegenüber der Äbtissin ein beschränktes Vorschlagsrecht ausübten. Bewirkte nun die Schlacht bei Näfels tatsächlich eine Umwälzung dieser kirchlichen Verhältnisse? Eine sorgfältige Auslegung der spärlichen Quellen führt eindeutig zu dieser Antwort: Nein!

Das Kloster Säckingen behält den Kirchensatz zu Glarus. 1395 löste das Land Glarus vertraglich und gegen eine hohe Entschädigung die weltlichen Herrschaftsansprüche, Zehnten und Gefälle des Klosters Säckingen ab. Dabei behielt sich das Kloster aber ausdrücklich den Kirchensatz – das Patronat – der Pfarrkirche Glarus vor: «das die obgenannten von Glarus uns und unser gotzhus und unser nachkomen ewenklich gentzlich unbekúmbert lassen sond an dem kilchensatz ze Glarus und an allem dem so ein kilchherr untzit har ze der selben kilchen ze Glarus genossen hat, on alle geverd».⁴⁸ Am 15. Januar 1415 bestätigte (Gegen-)Papst Johannes XXIII. den Landleuten von Glarus auf ihr Ersuchen hin den 1395

⁴⁵ Siehe die Quellen zur Ablösung der Kirche Matt von Glarus 1261 und 1273: Blumer; US I, S. 56 f., S. 64 f. Vgl. Stucki; RQ I, S. 11–14. – Stiftungsbrief des Schwesternhauses in Linthal von 1333: Blumer; US I, S. 178 f. Stucki; RQ I, S. 34 f.

⁴⁶ Blumer; US I, S. 280 f. (ad plebanatum ecclesiae nostrae parochialis in Glarus ... praesentandum. ... cujus jus patronatus ad nos, jusque investiendi ad vos plenarie pertinere decernitur). – Zum Patronatsrecht der Äbtissin an der Pfarrkirche Glarus zudem: Blumer; US I, S. 242–248. Stucki; RQ I, S. 64 f.

⁴⁷ Blumer; US I, S. 271; von Interesse ist die ganze Urkunde, S. 267–272. Vgl. dazu: Stucki; RQ I, S. 45.

⁴⁸ Stucki; RQ I, S. 114 f.

vollzogenen Loskauf vom Frauenkloster Säkingen: «Dieser Bitte entsprechend genehmigen wir also den vorbenannten Auskaufsvertrag und die darüber errichteten Urkunden ihrem ganzen Inhalt nach und mit allem, was daraus gefolgt ist.»⁴⁹ Das Land Glarus war also 1415 (noch) nicht bestrebt, der Äbtissin ihr Patronatsrecht zu entziehen.

1463 präsentiert die Äbtissin dem Bischof den Leutpriester von Glarus. Arnold Nüscheler hat seinerzeit im bischöflichen Archiv festgestellt, die Äbtissin von Säkingen habe am 23. Juni 1463 dem Bischof von Konstanz einen neuen Leutpriester für die Pfarrkirche Glarus präsentiert, nämlich Matthias Netstaller.⁵⁰ Das Kloster übte demnach sein Patronatsrecht, das es sich 1395 vorbehalten hatte, noch aus, vielleicht aber bereits nicht mehr unbeschränkt. Denn es ist nicht auszuschliessen, dass die Kirchgenossen von Glarus 1463 den neuen Priester selber «angenommen» hatten und ihn der Äbtissin etwa in derselben Weise zur Bestätigung vorschlugen wie drei Jahre später die Sernftaler. Matthias Netstaller war der Sohn des gleichnamigen Landammanns und Stifters der Kapelle in Netstal (siehe unten); bis 1466 wirkte er als Leutpriester von Glarus, dann nahm er in Zürich eine Chorherrenstelle an.⁵¹

1466 üben die Sernftaler ein Vorschlagsrecht aus. Die Rechtsverhältnisse bei Pfarrwahlen in jenen Kirchgemeinden, die sich vor 1395 von der Mutterkirche Glarus abgelöst hatten, fanden im Ausverkaufsvertrag zwischen Säkingen und Glarus keine Erwähnung. Über das Vorgehen bei einer Priesterwahl in einem derartigen Fall im 15. Jahrhundert gibt uns einzig ein Brief von 1466 einige Anhaltspunkte. Damals schrieben Landammann und Rat im Namen der Kirchgenossen von Matt an die Äbtissin von Säkingen: «und also sind die obgenanten uss Serniffthal, unser lieben getrüwen, für uns komen und habent uns gepetten üweren gnaden ze schriben von ir wegen, dz sy den erberen priester her Cünrat von Naw ... mit ir stim ... zu irem lütpriester ... uff genomen hand, ... und früntlich zu bitten, dz üwer gnad den obgenant herrn ... von üwer hand auch gunnen und lichen wellen, in sölcher maß, dz er sich dann wüsse durch unsren gnedigen hern von Costatz zu bestättigen nach ordnung der genanten kilchen».⁵²

Die Kirchgenossen im Sernftal, die um 1260 in Matt eine Kirche gebaut und sich 1282 von der Mutterkirche Glarus abgelöst hatten, wählten

⁴⁹ Blumer; US I, S. 479 f. – Vgl. Stucki, RQ I, S. 115 f.

⁵⁰ Nüscheler, Arnold; Die Gotteshäuser der Schweiz, Heft III, Zürich 1873, S. 528.

⁵¹ Thürer, Paul; Geschichte der Gemeinde Netstal, Glarus 1922, S. 216.

⁵² Stucki; RQ I, S. 14.

demnach 1466 ihren Pfarrer selber. Sie verfügten zumindest über ein beschränktes Vorschlagsrecht, ersuchten aber die Äbtissin korrekt um die Bestätigung der bereits vorgenommenen Wahl. Die Äbtissin war formell nach wie vor Patronatsherrin, in Wirklichkeit indessen übte sie lediglich noch die förmliche Übertragung des Kirchenamtes aus, eine Kollatur aufgrund eines vorausgegangenen Vorschlages (*collatio non libera*). Vermutlich präsentierte sie den Gewählten dem Bischof noch selber zur Einsetzung ins Priesteramt. Das Land Glarus vertrat zwar mit einem offiziellen Schreiben die Interessen der Sernftaler Kirchgemeinde, trat jedoch keineswegs selber als Inhaber des Präsentations- oder Kollaturrechtes auf.

Die Kapelle in Netstal von 1421

In Netstal, das zur Kirchgemeinde Glarus gehörte, wurde am 22. Juli 1421 eine Kapelle geweiht, «welche durch Matthias Netstaller, gewesenen Ammann des Tales Glarus, erbaut worden ist».⁵³ Gleichzeitig mit der Weihe erteilte der Generalvikar des Bischofs einen Ablass für die Kapelle. Diese Verknüpfung von Weihe und Ablasserteilung unterstreicht die Möglichkeit, dass sich etwas Entsprechendes am 18. Dezember 1389 auch bei der Kapelle in Näfels ereignet haben könnte. In beiden Fällen besass der Stifter das Patronats- und Präsentationsrecht. Der reiche Landamann Netstaller baute die Kapelle auf seine Kosten und stattete sie mit Pfrundgütern aus, hauptsächlich mit Liegenschaften, deren Zinsen für den Unterhalt der Kapelle und die Bezahlung der Messen verwendet wurden. Als Stifter und Donator der Kapelle stand Netstaller selbstverständlich das Kollatur- oder Präsentationsrecht für seine Kapelle zu. Dieses Recht vererbte sich auf seine Nachkommen.

Im Jahre 1472 stritten sich die Söhne und ein Schwiegersohn des Stifters wegen der Pfrundgüter der Kapelle und deren Zinsen. Schliesslich musste der Rat zu Glarus diesen Streitfall schlichten. In einem Vertrag, den der Ammann siegelte, teilten die Erben die Pflichten und Leistungen für den Unterhalt der Kapelle und der Kaplaneipfründe unter sich auf. Die auswärts wohnenden Töchter und ihre Nachkommen konnten ihre Rechte durch einen einheimischen, vom Rate zu Glarus gewählten Pfleger oder Kapellvogt ausüben lassen: «derselb Pfleger soll in Ihrem Namen und von Ihr wegen dieselbe Capell zu ihrem teil mit allen sachen

⁵³ Blumer; US I, S. 544; der Weihebrief ist hier lateinisch und deutsch wiedergegeben. – Stucki; RQ I, S. 157 f.

versehen und versorgen und umb all sachen, dass die Capell anbetrifft, gewalt han einen Priester helffen zu bestellen und lassen Mäß han und mit allen Dingen zu glicher weiß, als ob der von Silenen oder sein Hausfrau und ihr Schwöster, die Stadlerin, oder ihr Erben und Nachiommen under Augen wärend». ⁵⁴ Ammann und Rat waren bestrebt, den Nachkommen des Stifters ihre Rechte zu gewährleisten, sie aber auch an ihre Pflichten zu binden.

In den folgenden Jahren ging das Patronat über die Netstaler Kapelle an Landammann Johannes Tschudi über, der mit der ältesten Tochter des Stifters verheiratet war. So kam das Patronats- oder Kollaturrecht ausschliesslich in den Besitz der Familie Tschudi-Gräplang. Die Katholiken von Netstal versuchten im 18. Jahrhundert mehrmals vergeblich, dieses Recht abzulösen; erst 1777 trat es ihnen die Familie Tschudi gegen eine Entschädigung und gewisse Vorrechte ab. ⁵⁵

Die Rechte der Kirchgenossen von Glarus um 1500

Zwinglis Wahl zum Leutpriester von Glarus 1506. Wir haben bereits zur Kenntnis genommen, dass 1463 noch die Äbtissin von Säkingen dem Bischof den Leutpriester von Glarus präsentierte. Bis in unsere Zeit herrscht in der Glarner Geschichtsschreibung die Ansicht, zwischen 1463 und 1506 sei das Patronatsrecht über die Pfarrkirche Glarus an die Kirchgenossen übergegangen. Diesen Schluss zog man aus der quellenmässig nicht belegbaren Überlieferung, die Kirchgemeinde Glarus habe 1506 Zwingli als Leutpriester geworben und ihn selber gewählt. Heinrich Bullinger schrieb nämlich um 1572 in seiner Reformationschronik: «Da hat es sich nun begäben, da denen von Glaris ir pfarrer mit todt abgieng, und sy umm M. Ulrychen Zwinglj warbent, das er sich dessen begäbe ir pfarrer zu werden. Und alls er sich dessen begab, liess er sich ordnen, wie damals der bruch was, von dem bischoff zu Constantz.» ⁵⁶ Melchior Schuler prägte dann 1836 die späterhin landläufige Meinung: «Die Gemeinde Glarus wählte Zwingli ... 1506 zu ihrem Pfarrer und behauptete ihr Wahlrecht gegen einen vornehmen Zürcher, der sich durch einen päpstlichen Bestellungsbrief eindringen wollte». ⁵⁷

⁵⁴ Thürer; Netstal, S. 216; wie Anm. 51.

⁵⁵ Thürer; Netstal, wie Anm. 51; zur Geschichte der Kapelle S. 215–227.

⁵⁶ Bullinger, Heinrich; Reformationsgeschichte, hrsg. von J.J. Hottinger und H.H. Vögeli; Band I, Frauenfeld 1838, S. 7.

⁵⁷ Schuler, Melchior; Geschichte des Landes Glarus, Zürich 1836, S. 139 f.

Aufgrund einer von ihm entdeckten Bittschrift (Supplik) gelang es Oskar Vasella 1957, Zwinglis Wahl als Leutpriester von Glarus in ein anderes Licht zu setzen. Der von Schuler erwähnte «vornehme Zürcher» war Heinrich Göldlin, der Papst Julius II. in den Jahren um 1505 bis 1513 diente. Als Entgelt für seine Dienste erhielt er vom Papst insgesamt acht Reservationen von Kirchenämtern in der Eidgenossenschaft, darunter auch eine für die Pfründe von Glarus. Der Papst besass das Recht, ein erledigtes Kirchenamt unter Ausschluss des ordentlichen Verleihers an eine von ihm bestimmte Person zu übertragen. Bei derartigen Reservationen ging es dem Begünstigten keineswegs darum, die Seelsorge einer ihm zugesprochenen Pfarrei zu übernehmen, sondern mittels solcher Rechte sich eine mehr oder weniger ergiebige Pension auf der betreffenden Pfründe zu sichern.

«So war Göldlin nicht eigentlicher Mitbewerber Zwinglis, sondern eben 1506 im Besitz des Verfügungsrechtes über die Pfarrpfründe von Glarus aufgrund der ihm gewährten päpstlichen Reservation. ... Deswegen musste Zwingli sich mit Göldlin verständigen, wollte er überhaupt in den Besitz der Pfarrei Glarus gelangen. Er tätigte dieses Geschäft, indem er Göldlin eine jährliche Pension von zehn Gulden zugestand, die dieser aufgrund der Reservation anforderte.»⁵⁸ Gemeinsam mit Göldlin bat Zwingli am 4. September 1506 den Papst, er möge ihm die Pfarrei Glarus übertragen, auf die Göldlin gegen eine jährliche Pension von zehn Gulden verzichten wolle.

Im welchem Masse die Glarner bei der Wahl Zwinglis überhaupt mitwirkten, lässt sich nicht genau bestimmen. Jedenfalls setzten nicht sie sich beim Papst dafür ein, dass er Zwingli die Pfarrei Glarus überlasse. Chronist Fridolin Bälde bemerkte indes: «Uf Sant Matheßtag anno 1506 nam aman Kuechly, pannenmeister Stucki und gmein kilchgenossen meister Ulrich Zwingli an. Es assend an selben tag vier tisch voll mit meister Ulrich in des amas haus, und was alles geschankt. ... In dem selben jar danach an sant Michalstag hat er sein erste meß zum Wildenhauß, da was ich auch darbi.»⁵⁹ Die Glarner Kirchgenossen und ihre Häupter nahmen also am 21. September 1506 Zwingli als ihren neuen Pfarrer an. Und mit guten Gründen darf man vermuten, dass sie ihn zuvor auch ermuntert oder dazu bewegt hatten, sich bei der römischen Kurie um die Pfarreistelle in Glarus zu bewerben. Nachdem diese Tatsachen bekannt sind, kann die Übernahme der Pfarrei Glarus durch Zwingli zwar

⁵⁸ Vasella, Oskar; Die Wahl Zwinglis als Leutpriester von Glarus, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 15/1 (1957), S. 27–35, Zitat S. 30 f.

⁵⁹ Bälde; Chronik, S. 51; wie Anm. 23.

nicht länger als Beweis dafür gelten, dass die Kirchgenossen 1506 im Besitze des Patronats- und Präsentationsrechtes gewesen seien. Kurz darauf jedoch erhielten sie diese Rechte tatsächlich.

Papst Julius II. bestätigt den Glarner am 8. Januar 1512 das angeblich schon bisher ausgeübte Präsentationsrecht: «Bekanntlich enthielt die Bittschrift, die uns von eurer Seite kürzlich zugestellt wurde, dass ihr seit so langer Zeit, dass in ihr keine menschliche Erinnerung ans Gegenteil existiert, [die Gewohnheit habt,] geeignete Personen für die Pfründen in der Stadt Glarus, Bistum Konstanz, ebenso für die Pfarrkirchen und andere kirchliche Pfründen, die mit oder ohne Amt in eurem Herrschaftsbereich bestehen, ... dem zuständigen Lokalbischof oder andern ihrer Collatoren, Collatorinnen oder Schutzherrn zu bezeichnen und zu präsentieren, und dass die von euch präsentierten und bezeichneten Personen dieser Art durch den Lokalbischof oder die Collatoren und Collatorinnen eingesetzt zu werden pflegten. ... Wir stimmen deshalb auch der Gewohnheit dieses Rechtes zu ernennen und zu präsentieren, in dessen friedlichem Besitz ihr zu sein beansprucht, aus apostolischer Autorität auf Grund der vorliegenden Bitten zu und bekräftigen es.»⁶⁰

Wer genau auf den Wortlaut dieser päpstlichen Bestätigung hört, der gewahrt, wie vorsichtig sie eigentlich abgefasst ist. Die Glarner machten offenbar nicht geltend, im Besitze eines Vertrages zu sein, der die Ablösung des Kirchensatzes von Glarus mit dem Kloster Säkingen regelt. Nein, die Urkunde sagt ganz zutreffend, dass die Glarner selber nur behaupteten, das Präsentationsrecht seit Menschengedenken in ihrem friedlichen Besitz zu haben. Das Präsentationsrecht der Glarner wird bestenfalls als ein – seit Jahrzehnten ausgeübtes – Gewohnheitsrecht ausgegeben. Zudem lässt die Urkunde offen, wem die Glarner ihre Priester vorschlagen durften, ob dem Bischof direkt oder nur ihrer Kollatorin. Hier schimmert noch 1512 ein Rechtsverhältnis durch, wie es 1466 bei der Pfarrwahl für die Kirche Matt nachweisbar ist: ein beschränktes Wahl- und Vorschlagsrecht der Kirchgenossen gegenüber der Äbtissin. Offenkundig wollte die römische Kurie noch bestehende säkingische Rechte nicht direkt ausser Kraft setzen, sondern diese Rechtsverhältnisse – mindestens auf dem Papier – in einem gewissen Schwebezustand belassen.

Die päpstliche Bestätigung ist an den Landammann, die Räte und die Gesamtheit der Stadt Glarus (!) gerichtet und bestätigt ihnen das Präsentationsrecht für die Pfarrkirche in Glarus und die übrigen Kirchen und

⁶⁰ Stucki bringt in RQ I, S. 155–157, den lateinischen Text, in RQ V, S. 2204 f., die deutsche Übersetzung.

Pfründen in ihrem Herrschaftsbereich. Es wäre sicher verfehlt, aus dieser Formulierung ableiten zu wollen, das Land Glarus – allenfalls Landammann und Rat – habe damals selber das Präsentationsrecht für alle Pfründen in seinem Gebiet beansprucht. Das Land stellte das Gesuch an den Papst gegen aussen hin mit dem Einfluss und Nachdruck eines souveränen Staatswesens, tatsächlich jedoch im Namen der Gesamtheit der Räte und der Landleute als Repräsentanten einzelner Kirchgemeinden. Der damalige Landammann Heinrich Tschudi (1461–1525) wohnte nämlich in Glarus und war demzufolge – wie etliche Ratsherren – ein führender Kirchgenosse von Glarus. Zweifellos übten in Wirklichkeit die Kirchgemeinden das Präsentationsrecht aus, vor 1512 ein allenfalls beschränktes, so wie das 1466 im Sernftal der Fall gewesen war, nach 1512 dann ein unbeschränktes.

Die päpstliche Bulle ist zudem nur in ihrem zeitgeschichtlichen Zusammenhang ganz verständlich. Es war die Zeit der Mailänder Feldzüge, Italien ein Zankapfel und Kriegsschauplatz der Grossmächte. Julius II. umgab sich 1506 mit einer schweizerischen Garde und verfügte mit Matthäus Schiner, dem Bischof von Sitten, über einen Mittelsmann und Fürsprecher in der Eidgenossenschaft. Schiner bewerkstelligte 1510 das fünfjährige Bündnis zwischen der Kurie und den zwölf Orten. Gegen ein Jahrgeld übernahmen die Eidgenossen den Schutz des Kirchenstaates und gestatteten dem Papst die Anwerbung von Söldnern. Der Papst war auf die Eidgenossen angewiesen, wollte er doch mit ihnen die Franzosen aus Italien vertreiben. Das Vorhaben gelang im Frühsommer 1512 im Pavierzug. Zum Dank dafür verlieh der Papst den siegreichen Eidgenossen den Titel «Beschützer der Freiheit der Kirche» und schenkte ihnen die sogenannten Juliusbanner. Bereits 1511 hatte er ihnen Prunkschwert und Fürstenhut verehrt.⁶¹ Als weitere Gunstbezeugung und «Treueprämie» fertigte die Kurie anfangs 1512 dem Stande Glarus und den fünf inneren Orten unter gleichem Datum ähnlich lautende Bullen aus, die ihnen das Präsentationsrecht bestätigten. Bestehende Rechtsverhältnisse spielten dabei die weitaus geringere Rolle als der päpstliche Wille, die Eidgenossen mit allen Mitteln der Machtpolitik des Kirchenstaates dienstbar und kriegsbereit zu erhalten. Als Bündnispartner des Papstes setzte sich daher das Land Glarus für das Präsentationsrecht der Kirchgemeinden ein – und erhielt es auch bestätigt.

⁶¹ Knappe Darstellung dieser Zusammenhänge mit weiterführender Literatur in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Band I, Zürich 1972, S. 348–356 (Walter Schaufelberger).

ZUSAMMENFASSUNG

Ein Ablassbrief vom 18. Dezember 1389 bezeugt das Bestehen und die vorangegangene Weihe einer Kapelle in Näfels. Keine Urkunde und kein Schriftstück aus dem Ende des 14. oder aus dem 15. Jahrhundert überliefert dagegen weder das Erbauungsjahr, das Weihedatum oder auch nur einen Zusammenhang zwischen der Schlacht und dieser Kapelle. Dennoch haben unsere Darlegungen grundsätzlich zur Bestätigung dessen geführt, was die Geschichtsschreibung seit 1846 immer wieder und zumeist ohne nähere Begründung behauptete: Die erste Kapelle in Näfels wurde 1389 zum Gedächtnis der Schlacht und der Gefallenen erbaut. Ja, sie war eine Schlachtkapelle des Landes Glarus. Für diese Annahme sprechen verschiedenartige Angaben und stichhaltige Hinweise: der Ablassbrief von 1389 selber und der Standort der Kapelle ausserhalb des Dorfes «in den Sändlen». Sodann die Tatsache, dass damals Obrigkeiten einzelner eidgenössischer Stände an mehreren Orten Schlachtjahrzeitfeiern anordneten und Schlachtkapellen erstellten, zwei Jahre zuvor beispielsweise in Sem-pach.

Im Jahr 1413 trat das Land Glarus sehr bestimmt als Patronatsherr der Kapelle auf und wurde vom Bischof von Konstanz als solcher anerkannt. Unsere Ausführungen zeitigten das eindeutige Ergebnis, dass das Patronat des Landes Glarus über die Näfelser Kapelle vor und nach 1413 als einzigartiger Sonderfall dasteht. Weder die Schlacht bei Näfels noch der Loskauf von Säkingen 1395 verursachten eine Umwälzung der kirchlichen Verhältnisse. Das Land Glarus nahm nie Patronatsrechte des Klosters Säkingen oder der einzelnen Kirchgemeinden für sich in Anspruch. Hingegen ging das Vorschlagsrecht bei Pfarrwahlen spätestens in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts allmählich und in einem nicht genau erfassbaren Umfang an die jeweiligen Kirchgemeinden über.

Gewiss trat das Land Glarus bei der Näfelser Kapelle nur deshalb als Schirmherr auf, weil die Gemeinschaft der Landleute sie als Schlachtkapelle gestiftet hatte, gleichwie sie wahrscheinlich 1389 auch ein Schlachtjahrzeit stiftete und in jener Zeit die alljährliche Näfelser Fahrt, den prozessionsartigen Kreuzgang, beschloss. Als dann das Ereignis von 1388 seine Gegenwartsnähe verlor und zur geschichtlichen Erinnerung verblasste, da erlosch allmählich das Interesse des Landes an den Rechten und Pflichten des Patronatsherrn der Schlachtkapelle. Desto mehr kam vermutlich die Bevölkerung von Näfels für den Unterhalt der Kapelle und des Kaplans auf. Spätestens zur Zeit der Reformation, als die Mehrheit der Landleute den neuen Glauben annahm, gab das Land seine letzten Rechte

als Schirmherr der Schlachtkapelle stillschweigend auf. Um 1523 wird die alte Kapelle abgetragen worden sein. Die spätgotische und die spätere barocke Pfarrkirche von Näfels dürfen unter bestimmten Gesichtspunkten als Nachfolgebauten der einstigen Schlachtkapelle gelten.